

Kein Ausbildungsplatz, keine Einbürgerung

Warum Ildiko M. den Mut verliert

Ildiko M. ist 19 Jahre alt. Sie ist in Ungarn geboren und kam mit ihren Eltern 1991 nach Deutschland. 2006 hat sie den Realschulabschluss geschafft: Mathematik: Gut, Englisch: Gut, Deutsch: Befriedigend. Sie will Bankkauffrau werden und hat sich schon zu Beginn des letzten Schuljahres bei verschiedenen Banken beworben. Auf ihre 60 Bewerbungen kamen 40 Antworten, fast alles Absagen. Auch die sieben Bewerbungsgespräche führten nicht zum Erfolg. Sie sieht kaum noch Chancen und verliert den Mut.

Die Arbeitsagentur hat ihr ein Praktikum in einer Bäckerei vermittelt, eine Lehre möchte sie dort aber nicht anfangen. Da ihre Eltern wieder nach Ungarn ausgewandert sind und sie sonst keine Verwandten in Berlin hat, ist sie auf Hartz IV-Leistungen angewiesen.

Sie ist überzeugt, dass sie wegen ihrer ungarischen Staatsangehörigkeit abgelehnt wurde. Sie sagt das aber nicht laut. Sie möchte die Situation aber ändern und die deutsche Staatsangehörigkeit beantragen.

Ildiko könnte weiter an Mut verlieren. Nach den Änderungen im Staatsangehörigkeitsrecht, hat sie in ihrer derzeitigen Lage kaum Chancen, eingebürgert zu werden.



Neuregelung

Nach altem Recht konnten junge Erwachsene, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, auch dann eingebürgert werden, wenn sie ihren Lebensunterhalt nur mit Hilfe von Sozialleistungen bestreiten konnten. Diese Regelung wurde jetzt vom Bundestag gestrichen. Nur wenn sie die Inanspruchnahme nicht selbst zu vertreten haben, kann nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 eingebürgert werden.

Grund für die Streichung: Junge Erwachsene, die sich nicht ausreichend um Ausbildung und Beschäftigung bemühen, sollen nicht länger unter erleichterten Bedingungen eingebürgert werden.

Nach Überzeugung von tgd, iaf, IR, PRO ASYL und DGB ist diese Regelung nicht geeignet, um jungen ausländischen Staatsangehörigen Mut zu machen, sich weiter um eine Ausbildungsstelle zu bemühen. Sie führt zu einem weiteren Rückgang der Einbürgerungszahlen.

Ausbildungssituation Mai 2007				
	BewerberInnen		Ausbildungsstellen	
	gesamt	unvermittelte	betrieblliche	unbesetzte
Ost	146.209	87.951	51.611	33.158
West	440.701	231.909	297.595	136.860
Gesamt	586.910	319.860	349.206	170.018

Ziel und Weg

Zusammenfassung der integrationspolitischen Vorstellungen der beteiligten Organisationen

Integration ist Ziel und Prozess zugleich. Ihr Ziel ist es, allen Bevölkerungsteilen Chancengleichheit zu eröffnen und die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, kulturellen und politischen Leben zu ermöglichen. Der Integrationsprozess führt über Verständigung und Kommunikation, über Wissen und Toleranz, über Interesse für das Neue und Anerkennung für den Anderen. Er kann nur gelingen, wenn Einwanderer als ebenbürtige und gleichberechtigte Partner akzeptiert werden. Integrationsprozesse dürfen nicht auf rechtlicher Ungleichheit und sozialer Hierarchie aufbauen.

Das Aufeinandertreffen von unterschiedlichen Erfahrungen, Verhaltensweisen und Weltanschauungen in einer ethnisch, kulturell und sozial heterogenen Gesellschaft macht Integration zu einer gesamtgesellschaftlichen Herausforderung: Innovatives und Vorhandenes, Bekanntes und Fremdes verbinden sich und ergeben ein neues Ganzes. An der Schaffung dieses Ganzen müssen sich Angehörige und Institutionen der Mehrheitsgesellschaft und Eingewanderte gleichermaßen aktiv beteiligen.

Integration wird in Zeiten wachsender Mobilität eine Daueraufgabe bleiben. Auf Grundlage der universell geltenden Menschenrechte und des Prinzips der rechts- und sozialstaatlichen Demokratie muss die Politik Rahmenbedingungen schaffen, die es Einwanderern und einheimischer Bevölkerung ermöglichen, Integration vor Ort leben zu können.

Migrant(inn)en dürfen deshalb nicht länger als Belastung und als mit Defiziten belastete Bevölkerungsgruppe begriffen werden, denen mit hohen Anforderungen die Einreise oder der Zugang zu Arbeits- und Lebenswelten erschwert wird. An die Stelle einer Politik der Abschottung und Ausgrenzung muss gesetzgeberisches Handeln treten, das Einwanderung als Bereicherung der Gesellschaft begreift und Migrant(inn)en Chancengleichheit und volle gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht.

Hierzu gehören auch die Beseitigung von Diskriminierung und der Kampf gegen Rassismus und Antisemitismus.

Herausgeber:

Türkische Gemeinde in Deutschland (tgd)
Verband binationaler Familien und Partnerschaften (iaf)
Interkultureller Rat in Deutschland (IR)
PRO ASYL
DGB-Bundesvorstand

Kontakt:

Volker Roßocha
DGB-Bundesvorstand
Bereich Migrations- und Antirassismuspoltik
Henriette-Herz-Platz 2
10117 Berlin

Fotos: Alexander Paul Englert, Helmut Biess, Andreas Wisheth
Gestaltung: Martin Beikirch Grafik
Gesamtherstellung: Agentur KONKRETevents
Berlin, Juli 2007



Integration
heißt:

Partizipation
statt
Ausgrenzung

Der Nationale Integrationsplan wird durch aktuelle Gesetzes- änderungen behindert

Bundeskanzlerin Angela Merkel präsentiert am 12. Juli 2007 den Nationalen Integrationsplan. Zivilgesellschaftliche Verbände, Migrantenselbstorganisationen und Gewerkschaften haben in den letzten 12 Monaten ihre Kompetenzen und Vorstellungen in die vorbereitenden Arbeitsgruppen eingebracht. Diese haben Eingang in den Nationalen Integrationsplan gefunden.

Zeitgleich hat die Große Koalition über Änderungen des Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrecht beraten. Das „Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union“ wurde – trotz massiver Kritik – am 14. Juni 2007 vom Bundestag verabschiedet. Neben der teilweise restriktiven Umsetzung der Richtlinienvorgaben enthält das Gesetz eine Reihe von Verschärfungen im Aufenthalts- und Staatsangehörigkeitsrecht.



Einige Beispiele:

- Jungen Menschen, die in Deutschland aufgewachsen sind und erfolgreich die Schule abgeschlossen haben, kann die Einbürgerung versagt werden, wenn sie wegen des immer noch vorhandenen Ausbildungsplatzmangels (noch) keinen Ausbildungs- oder Arbeitsplatz gefunden haben.
- Die Daten zu den Integrationskursen belegen: Migrantinnen und Migranten wollen die deutsche Sprache erlernen; sie nehmen freiwillig an den Kursen teil. Statt den Integrationswillen zu stärken und bessere Bedingungen für einen erfolgreichen Abschluss zu schaffen, wurden die Sanktionsmöglichkeiten ausgebaut.
- Der Schutz von Ehe und Familie wird eingeschränkt. Der Nachzug von Ehegatten von deutschen und ausländischen Staatsangehörigen wird von einem Mindestalter und im Ausland erworbenen Deutschkenntnissen abhängig gemacht. Zudem können Deutsche, die einen ausländischen Ehegatten geheiratet haben, vom gemeinsamen Familienleben in Deutschland ausgeschlossen werden, wenn der deutsche Ehepartner arbeitslos geworden und von Sozialleistungen abhängig ist.

Die Türkische Gemeinde in Deutschland, der Verband binationaler Familien und Partnerschaften, der Interkulturelle Rat in Deutschland, PRO ASYL und der DGB haben die Verschärfungen kritisiert. Sie sind überzeugt, dass die Änderungen den Zielen und Inhalten des Nationalen Integrationsplans widersprechen. Mehr noch: die Änderungen sind ein Hemmnis für eine nachhaltige Integrationspolitik und die Schaffung von Partizipationsmöglichkeiten.

Schutz der Ehe – nur bedingt

Von den Schwierigkeiten eines jungen Ehepaars

Zwei junge Menschen lernen sich kennen und verlieben sich ineinander. Sie arbeiten an ihrer gemeinsamen Zukunft und freuen sich auf das, was kommt. Eine alltägliche Situation. Manchen dieser Paare werden aber Steine in den Weg gelegt, um auszuprobieren, ob ihnen die Zukunft gemeinsam gehört.

Svenja hat ihren jetzigen Mann in Kenia kennen gelernt, wo sie 18 Monate in freiwilligen sozialen Projekten gearbeitet hat. Sie ist 21 Jahre alt, deutsche Staatsbürgerin, er 25 und kenianischer Staatsbürger. Svenja spricht Deutsch und Englisch und kann sich im Alltag auch in Suaheli verständigen.

Nach den 18 Monaten kehrt sie nach Deutschland zurück, um ein Studium aufzunehmen, das sie über Bafög und eine Halbwaisenrente finanziert. Das junge Paar führte eine Fernbeziehung. Sie möchten die Situation ändern. Nach langem Überlegen bleibt nur ein Weg, die Heirat, auch wenn sie diese zu diesem frühen Zeitpunkt eigentlich noch nicht wollten.

Die Eheschließung erfolgte in Kenia und der Ehemann stellte bei der deutschen Botschaft in Nairobi den Antrag auf Ehegattennachzug nach Deutschland. Beide sind zuversichtlich, bald gemeinsam in Deutschland leben zu können. Svenja vertraut vor allem auf den grundgesetzlich garantierten Schutz von Ehe und Familie.

Irgendwie stellt sich aber eine Verunsicherung ein. Sensibilisiert durch ihre Lebenssituation verfolgt sie die Berichterstattung in den Medien aufmerksam und auch ihre Bekannten sehen genauer hin, wie es Svenja wohl ergehen könne. In Svenjas Kopf geht es kreuz und quer:

Ihr Mann müsse vor der Einreise Deutsch lernen, erfährt sie. Sie können sich doch blendend auf Englisch verständigen. Und ihr Mann kann doch hier Deutsch lernen, das muss er sowieso, um sich auf dem Arbeitsmarkt umsehen zu können.

Sie müsse sich wohl einen Job suchen, um den Lebensunterhalt für zwei Personen bestreiten zu können. Soll sie ihr Studium aufgeben, um mit ihrem Ehemann zusammenleben zu können?

Von den Behörden könnte ihr nahe gelegt werden, mit ihrem Mann in Kenia zu leben, da habe sie doch schon einmal gearbeitet. Das klingt nach einer kalten Ausweisung, weil sie zurzeit nicht in der Lage ist, ihren Mann finanziell zu unterstützen.

Svenjas tiefe Verunsicherung ist nachvollziehbar, die Ursache entspricht aber der Gesetzeslage.

Neuregelungen

In § 27 Abs.1 a Aufenthaltsgesetz wird eine neue Voraussetzung für den Ehegattennachzug gesetzlich eingeführt. Er wird nicht zugelassen, wenn feststeht, dass die Ehe nicht ausschließlich zu dem Zweck geschlossen wurde, dem nachziehenden Ehegatten die Einreise und den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen. Hiernach werden die Behörden verpflichtet sein, die Motive zu eruieren, die der Eheschließung zugrunde liegen. Zudem verlangt die Formulierung , dass eine so genannte Scheinehe auszuschließen ist und bürdet damit dem Paar de facto die Beweislast auf.

Die Aufenthaltserlaubnis für Deutschverheiratete ist in § 28 Aufenthaltsgesetz geregelt. Der bisher gesetzlich normierte Rechtsanspruch auf die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis unabhängig von der finanziellen Lebenssituation wird zurückgenommen. Zukünftig wird geprüft, ob das Paar seinen Lebensunterhalt aus eigener Kraft ohne Inanspruchnahme der Sozialsysteme bestreiten kann. Ihm wird zugemutet, die eheliche Lebensgemeinschaft auch außerhalb des Bundesgebietes zu führen, wenn er/sie neben der deutschen auch die Staatsangehörigkeit des betreffenden Landes besitzt oder im Herkunftsland des Ehegatten gelebt, gearbeitet hat und die Sprache des Landes spricht.

Ehegatten deutscher und ausländischer Staatsangehöriger müssen vor der Einreise einfache Deutschkenntnisse (schriftlich und mündlich) nachweisen, es sei denn sie sind Staatsbürger/-innen eines Landes, zu dem Deutschland besonders enge wirtschaftliche Beziehungen pflegt wie die USA, Japan, Australien, Kanada, Republik Korea, Neuseeland und Israel (§ 30 Aufenthaltsgesetz).

Begründet wird die Neuregelung mit dem Ziel der Verhinderung von Zwangsverheiratungen und der Verbesserung der Integrationsvoraussetzungen sowie mit der Verhinderung von Anreizen zum Missbrauch des Familiennachzugs.

Die Verschärfungen bei Familiennachzug gehen, nach Auffassung von tgd, iaf, IR, PRO ASYL und DGB, in eine integrationspolitisch falsche Richtung und führen zu einer Selektion nach Herkunft, Bildungsstand und Einkommen. Wer Zwangsverheiratungen verhindern will, muss die Betroffenen unterstützen, z. B. durch einen gesicherten Aufenthaltsstatus, wenn sie der Ehe entfliehen, nicht aber durch die Verhinderung der Einreise nach Deutschland.

Statistik Ehegattennachzug erteilte Visa 2002 – 2006					
	2002	2003	2004	20005	2006
ausl. Frau zu dt. Mann	20.325	20.539	20.455	14.969	14.075
ausl. Mann zu dt. Frau	13.923	12.683	10.966	8.811	8.622
ausl. Frau zu ausl. Mann	21.609	18.412	14.692	13.085	13.176
ausl. Mann zu ausl. Frau	8.164	6.535	5.439	4.068	3.712
Gesamt	64.021	58.169	51.552	40.933	39.585
Quelle: Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE an die Bundesregierung, Dr. 16/5498					

Meldepflicht bei „Integrationsbedürftigkeit“

Lehrerin fürchtet Vertrauensverlust bei ausländischen Eltern

Marion K., 39 Jahre alt, ist Lehrerin an einer Hauptschule in Gelsenkirchen. Wie im Integrationsplan NRW vorgesehen, möchte sie gemeinsam mit ihren Kolleginnen und Kollegen die Elternarbeit ausweiten und ausländische Eltern motivieren, sich stärker zu beteiligen. Um dies in die Wege zu leiten, hat sie Kontakt mit Migrantenvereinen aufgenommen und hat einige Eltern von Schülerinnen und Schülern der 8. Klasse am Abend besucht.

Bei einem dieser Besuche hat ihr ein aus Italien stammender Vater mitgeteilt, dass er kein Interesse an einer Mitarbeit habe. Auf Nachfrage erklärte der Vater, er befürchte, dass sie Informationen über seine Sprachkenntnisse an die Ausländerbehörde weiterleiten würde.

Verunsichert von dieser Reaktion bespricht sie die Begebenheit im Kollegium. Dort erfährt sie von einer Neuregelung im Aufenthaltsrecht, derzufolge auch Lehrerinnen und Lehrer Informationen und Daten zur Integrationsbedürftigkeit von Eltern an die Ausländerbehörde melden müssten. Das Kollegium diskutiert die Frage, ob hier nicht ein Widerspruch vorhanden ist. Einerseits sollen ausländische Eltern verstärkt in die Schulabläufe einbezogen werden, was Vertrauen zwischen Lehrerinnen und Lehrern und den Eltern voraussetzt. Andererseits wird eben dieses Vertrauen durch die Verpflichtung den Ausländerbehörden gegenüber zerstört. Einen Ausweg aus dieser Zwangslage findet das Kollegium vorerst nicht. Als Folge werden die Hausbesuche bei den Eltern zunächst eingeschränkt.

Neuregelung

Im Aufenthaltsgesetz, § 87 Abs. 2, neu eingeführt wurde eine Regelung, nach der öffentliche Stellen unverzüglich die Ausländerbehörden unterrichten sollen, „wenn sie im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Aufgaben Kenntnis erlangen von einer besonderen Integrationsbedürftigkeit“ eines ausländischen Staatsangehörigen.

Ziel sei, so die Begründung, den Ausländerbehörden die Möglichkeit zu geben, integrationsbedürftige Ausländer, „die die Ausländerbehörde gar nicht im Blick hat“ zur Teilnahme an einem Integrationskurs zu verpflichten.

Auch wenn die öffentlichen Stellen, in dem genannten Fall, die Schulen, keine eigene Ermittlungen anstellen sollen, so stellt sich die Frage, wann eine Verpflichtung zur Weitergabe der Informationen besteht. Geprüft werden müssten nicht nur die Staatsangehörigkeit und der Aufenthaltsstatus, wobei beispielsweise Deutsche gar nicht von der Ausländerbehörde verpflichtet werden können. Außerdem müssten die Lehrerinnen und Lehrer den Sprachstand der Eltern feststellen, denn in der Begründung des Gesetzes heißt es: Von einer besonderen Integrationsbedürftigkeit sei auszugehen, „wenn aufgrund fehlender sprachlicher Kompetenzen keine Kontakte in das soziale Umfeld (Arbeit, Schule, Kindergarten) bestehen“.

Nach Auffassung von tgd, iaf, PRO ASYL, IR und DGB ist diese bürokratische Regelung in der Praxis kaum umzusetzen. Sie bringt die Schulen in eine Zwangslage und steht im Widerspruch zu integrationspolitischen Maßnahmen.

Ausländische Eltern als Partner gewinnen
„Viele Eltern mit Migrationshintergrund sind bereit, in erheblichem Maße in die Bildung ihrer Kinder zu investieren. Diese Bereitschaft sollte verstärkt genutzt und, wo sie nicht vorhanden ist, gefördert werden, um sie als Partnerinnen und Partner für Bildung und Erziehung zu gewinnen und zu qualifizieren. Entsprechende Informations-, Beratungs- und Bildungsangebote sollten verstärkt werden, beispielsweise auch ergänzt um Sprachkurseangebote der Schulen für Eltern. Darüber hinaus gilt es, Migrantenorganisationen stärker als Dialogpartnerinnen, Brückenbauerinnen oder Bildungspaten auch zur Überwindung familiärer Bildungsbarrieren zu beteiligen.“
aus: Nationaler Integrationsplan, Arbeitsgruppe 3 „Gute Bildung und Ausbildung sichern, Arbeitsmarktchancen erhöhen“, Abschlussbericht vom 23. März 2007

Ein Altfall und der Mensch dahinter

Drohende Abschiebung in ein fremdes Land

Yilmaz ist ein so genannter Altfall. Er lebt seit 1996 in Berlin. Er kam damals im Alter von elf Jahren als unbegleiteter minderjähriger kurdischer Flüchtling aus der Türkei. Das Land hat er seither nicht mehr gesehen. Und spätestens mit dem Tod seiner Mutter hat er auch keinen Bezug mehr zur Türkei.

Mit elf Jahren hatte er von vorne angefangen, Deutsch gelernt, den Hauptschulabschluss gemacht. Er hat sich eingelebt und Freunde gewonnen.

Yilmaz hatte einen Asylantrag gestellt, der abschlägig beschieden wurde – nach acht Jahren. 2005 sicherte ihm die Härtefallkommission ein Aufenthaltsrecht unter der Bedingung zu, dass er eine bestimmte Ausbildung absolviert. Er war den Anforderungen allerdings nicht gewachsen und gab auf. Er durchlief aber andere Qualifizierungsmaßnahmen erfolgreich. Ein Aufenthaltsrecht bekam er dennoch nicht.

Im Jahr 2005 heiratete er seine damalige Freundin, allerdings scheiterte die Ehe sehr schnell. Dies nahm die Ausländerbehörde zum Anlass, ihm eine Zweckehe zu unterstellen. Die Ehe wurde aber vom Familiengericht regulär geschieden und der Vorwurf einer Ehe mit Täuschungsabsicht zurückgewiesen.

Nachdem die Innenminister der Länder am 17. November 2006 einen Bleiberechtsbeschluss für langjährig in Deutschland lebende Ausländerinnen und Ausländer gefasst hat, stellte Yilmaz einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entsprechend dieser Regelung. Die Voraussetzungen waren erfüllt: Er lebt lange genug in Deutschland, ist nicht vorbestraft, hat sich integriert und ein aktuelles Arbeitsangebot vorgelegt. Die Ausländerbehörde lehnte ab, weil sie eine weitere Voraussetzung nicht erfüllt sah: die Passpflicht. Derzufolge sind Ausländer verpflichtet, sich einen gültigen Pass zu besorgen. Dass der Pass seit zwei Jahren bei der Ausländerbehörde liegt, wurde irgendwie übersehen.

Am 10. Mai 2007 sollte Yilmaz in die Türkei abgeschoben werden. Eine Petition verhinderte das. Nun soll er – um einer Abschiebung zuvorzukommen – freiwillig ausreisen – in ein Land, das er nicht kennt und das ihm fremd ist. Die Härtefallkommission wird aktiv. Ihr neuerliches Ersuchen wird von der Senatsverwaltung für Inneres nicht zur Befassung zugelassen.

Die Aussicht entwurzelt zu werden, ist der Punkt, an dem Yilmaz die Situation endgültig über den Kopf wächst. Er bricht zusammen und wird ins Krankenhaus eingewiesen.

Eine rechtskräftige Entscheidung über diesen Altfall steht noch aus. Dem dahinter stehenden Menschen Yilmaz hätte körperlicher und seelischer Schaden erspart werden können, wenn ihm wenigsten bis zur Entscheidung Abschiebungsschutz gewährt worden wäre. Das wäre ganz einfach möglich gewesen.

Warum Herr D. 2006 noch einmal Glück hatte ...

... und im Jahr 2008 nicht mehr haben könnte

Ein Blick zurück in das Jahr 2006: Herr D., Opfer einer Bombenexplosion im Irak, bei der er beide Beine verlor, lebt bereits seit zehn Jahren in Deutschland. Er ist zu 80 Prozent schwer behindert. Nur mühsam kann er sich mit zwei Prothesen fortbewegen und muss sich monatlichen operativen Eingriffen unterziehen. Seine Erlebnisse im Irak hat Herr D. bislang nicht verarbeiten können. Über eine lange Zeit ist er von seiner Familie getrennt.

Nach langen Jahren des Wartens, gelingt es seiner Frau und seinen beiden Kindern, nach Deutschland zu kommen. Auf ihrer Flucht werden sie jedoch in der Slowakei aufgegriffen. Um nicht sofort abgeschoben zu werden, stellen sie dort einen Asylantrag. Kurze Zeit später reisen sie nach Deutschland weiter. Schnell wird klar, dass die deutschen Behörden sie in die Slowakei zurück abschieben wollen. Die Begründung: Wegen des Reisewegs sei die Slowakei zuständig. Das Bundesamt sieht keine humanitären Gründe, die eine Familientrennung verhindern würden. Ein Rechtsanwalt wird eingeschaltet. Das Rechtsschutzverfahren ist teilweise erfolgreich; ein Aufschub wird erreicht. Flüchtlingsorganisationen protestieren gegen die geplante Abschiebung – mit Erfolg: Das Bundesamt entscheidet, die mittlerweile schwangere Frau D. und die Kinder nicht in die Slowakei abzuschieben. Das Asylverfahren wird in Deutschland durchgeführt.

Ein Blick in die Zukunft, in das Jahr 2008: Ist das neue Zuwanderungsänderungsgesetz in Kraft, wird es äußerst schwierig bis unmöglich, Menschen zu helfen, die in der gleichen Situation wie Frau D. sind. Gibt es auch nur „Anhaltspunkte“, dass ein anderer Staat zuständig sein könnte, werden Flüchtlinge an der Grenze zurückgewiesen. Neu eingeführt wird die Zurückweisungshaft, die ohne zeitliche Begrenzung vorgesehen ist. Einen Eilrechtsschutz mit aufschiebender Wirkung soll es nicht mehr geben. Damit kann, wie bei Frau D., nicht mehr juristisch gegen Fehlentscheidungen der Behörden vorgegangen werden. Die Trennung von Familien ist nach der Dublin II-Verordnung rechtswidrig, doch „wo kein Kläger, da kein Richter“.

Die Inhaftierung von Flüchtlingen auf Verdacht ist menschenrechtswidrig. Dies sah auch der österreichische Verwaltungsgerichtshof so. Er hat in einem Beschluss am 30. Januar 2007 die in Österreich praktizierte Schubhaft in Dublin-Verfahren für menschenrechtswidrig befunden. Über 1.300 Menschen wurden in 2006 in Österreich eingesperrt, aus dem alleinigen Grund, dass ein anderer EU-Staat für sie zuständig sein könnte. Das österreichische Recht verstoße gegen die Europäische Menschenrechtskonvention und das Menschenrecht auf persönliche Freiheit, so die Richter.

Was in Österreich Unrecht ist, soll nun in Deutschland Gesetz werden.